

Elektronisches Amtsblatt

7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie §§ 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz-SächsBestG) vom 08. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 26. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. Oktober 2015 (Röderjournal Ausgabe 11/2015 vom 27. November 2015) in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 25. Juli 2023 (Röderjournal Ausgabe 07/2023 vom 28. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wie beigefügt.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Gröditz, den 26. März 2024


Münch
Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage, geändert mit 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung am 26. März 2024
 Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz
 für die kommunalen Friedhöfe Reppis, Wainsdorfer Straße und Schweinfurth sowie für die Trauerhallen
 auf den Friedhöfen Reppis, Wainsdorfer Straße, Nauwalde, Nieska und Schweinfurth

Gebühren- stelle	Gebührenart		Gebühr	Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr	
1		Grabnutzungsgebühr, 20 Jahre			
	1.1	Urnengrab	pro Grab, 4 Urnen	210,00 €	10,50 €
	1.2	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	190,00 €	9,50 €
	1.3	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	185,00 €	9,25 €
	1.4	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	61,00 €	3,05 €
	1.5	Urnenwald	pro Kammer, 2 Urnen	250,00 €	12,50 €
	1.6	Reihengrab	pro Grab, 1 Grabstelle	500,00 €	
	1.7	Familiengrab	pro Grab, 2 Grabstellen	1.060,00 €	
	1.8	UGA Wainsdorfer Straße	pro Urne	4,90 €	
	1.9	UGA Reppis	pro Urne	72,00 €	
2		Nutzungsgebühr Urnenkammer, 20 Jahre			
	2.1	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	1.750,00 €	87,50 €
	2.2	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	1.350,00 €	67,50 €
	2.3	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	2.300,00 €	115,00 €
	2.4	Urnenwald	pro Kammer, 2 Urnen	2.100,00 €	105,00 €
3		Nutzungsgebühr Urnengemeinschaftsanlage, 20 Jahre			
	3.1	Wainsdorfer Straße	pro Urne	666,00 €	
	3.2	Reppis	pro Urne	1.050,00 €	
4		Grabherstellungsgebühr	einmalig, pro Grab		
	4.1	Urnengrab		58,00 €	
	4.2	Reihengrab		560,00 €	
5		Trauerhallennutzungsgebühr	pro Nutzung	125,00 €	
6		Friedhofsunterhaltungsgebühr	jährlich, pro Grab bzw. Kammer	48,00 €	
7		Umbettungsgebühr		58,00 €	
8		Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen	einmalig, pro Grab bzw. Kammer	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz	
9		Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	jährlich, pro Friedhof	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz	